

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

# 2019

## 1. ORT, VERANSTALTER

Die Messe „Cultiva“ findet in der Eventhotel Pyramide, A-2334 Vösendorf bei Wien, Parkallee 2, statt. Veranstalter der Messe „Cultiva“ ist die Firma

**Cultiva GmbH**  
**A-1070 Wien, Mondscheingasse 3**  
**Telefon: +43 2236 377071 16;**  
**Fax: +43 2236 377071 10**  
**E-Mail: info@cultiva.at**  
**Web: www.cultiva.at**  
**FN: 312561z**  
**ATU64361611**

## 2. ANMELDUNG UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die Anmeldung zur „Cultiva“ als Aussteller erfolgt mit dem Formular „Standbuchung“. Der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter kommt mit Übermittlung des ausgefüllten und unterschriebenen, sowie von Cultiva GmbH bestätigten Formulars zustande.

Die Preise für Stände sind dem Formular „Preisliste Stände“ zu entnehmen. Zusätzlich gewünschte Extras (Strom, Tische, Vitrinen, Messewände etc.) können mit dem Formular „Extras“ bestellt werden. Die Messebedingungen gelten sinngemäß auch für alle Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge (Stände, Extras, Anzeigen im Messemagazin, Strom, etc.). Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnte. Nach der Zulassung (Annahme der Anmeldung) erhält der Aussteller eine Rechnung, die so rechtzeitig zu bezahlen ist, dass der Rechnungsbetrag spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug auf dem Konto gutgeschrieben ist. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen.

**Bank Austria**  
IBAN: **AT271200050786027302**  
BIC: **BKAUATWW**

Die termingerechte Zahlung der Rechnungen und einer allfälligen Anmeldegebühr sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzungen für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie 5 € je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr. 141/1996 oder die diese ersetzende Verordnung unabhängig davon vereinbart werden, ob das Mahnverfahren vom Aussteller selbst oder von einem Dritunternehmer durchgeführt wird. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbe-

sondere Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise. Es gilt das österreichische ABGB samt Nebengesetzen, ausgeschlossen wird UNKaufrecht und IPR.

Die Anmeldung als Aussteller (einschließlich allfälliger Mit- und Unteraussteller) beinhaltet die Anmeldegebühr und ein Kontingent an Ausstellerausweisen (abhängig von gemieteter Standfläche), die Teilnahme am Cultiva Dinner, Basiseintrag im Online-Ausstellerkatalog, Basiseintrag im gedruckten Ausstellerverzeichnis, Müllentsorgung, AKM Gebühr, Hallenreinigung, Messebeleuchtung während des Auf- und Abbaus. Jeder Aussteller (einschließlich allfälliger Mit- und Unteraussteller) ist zur Eintragung in den aufgelegten Messekatalog verpflichtet. Die Mindesteintragungen werden auf Kosten des Ausstellers auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt.

## 3. AUSSTELLERPÄSSE

Die Ausstellerpässe sind nicht übertragbar, kostenpflichtig und nur für das eigene Messestandpersonal. Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos ein Kontingent an Ausstellerausweisen, das von der Cultiva GmbH jeweils abhängig von der Standgröße festgelegt wird. Pro 10 m<sup>2</sup> Standfläche (Kommazahlen werden aufgerundet), stehen 2 Ausstellerpässe zur Verfügung. Helfer für Auf- und Abbau sind extra anzumelden. Weitere Pässe werden mit dem Ticketvorverkaufspreis verrechnet.

Vor Beginn der Standaufbauarbeiten sind die Ausstellerpässe sowie die Armbänder im Messebüro abzuholen und während der gesamten Messe gut sichtbar zu tragen und auf Verlangen der Sicherheitskräfte vorzuweisen. Unteraussteller erhalten 2 Pässe, welche vom Hauptaussteller anzumelden sind.

## 4. STANDBAU

### 4.1. Nutzungsbedingungen

Die benutzten Stände stehen im Eigentum der von der Cultiva GmbH beauftragten Standbaufirma, daher ist jede Bearbeitung und Veränderung an den Standbauelementen untersagt. Dies betrifft insbesondere das Nageln, Schrauben, Schweißen und Kleben sowie das Übermalen und Tapezieren. Eventuell zurückbleibende Klebereste sind vom Aussteller zu entfernen. Der Aussteller haftet für Verlust oder Beschädigung der benutzten Objekte, auch durch Dritte, mit dem Wiederbeschaffungswert.

### 4.2. Stand Auf- und Abbau

Die genauen Zeiten, sowie die genaue Organisation des Auf- und Abbaus sowie Anlieferung und Abholung, werden dem Aussteller rechtzeitig seitens der Cultiva GmbH bekannt gegeben. Sollten zum Zeitpunkt des Standaufbaus noch offene Forderungen seitens der Cultiva GmbH an den Aussteller bestehen, ist die Cultiva GmbH berechtigt, den Standaufbau bis zur Bezahlung zu untersagen. Es ist ausdrücklich untersagt während der Messeöffnungszeiten Auf- und Abbauten vorzunehmen. Bei Zuwiderhandeln wird ein Betrag von € 500,- verrechnet.

### 4.3. Belegung des Standes

Der Standaufbau muss am ersten Messetag um 9:00 Uhr beendet sein. Ist der Aufbau bis zu dem oben genannten Termin nicht erfolgt, so behält sich Cultiva

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

# 2019

GmbH das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung und ohne Rückerstattung jeglicher Kosten an den bisherigen Standmieter über die Fläche anderweitig zu verfügen. Der gemietete Messestand muss während der gesamten Öffnungszeiten besetzt sein. Nach Schließung der Messe muss der Stand aus Sicherheitsgründen in angemessener Zeit verlassen werden.

#### 4.4. Überschreiten der Aufbauhöhe

Die Überschreitung der zugelassenen Aufbauhöhe für die Messestände über das Normalmaß von 2,5 m durch Überbauten, Beschriftungen und Dekorationen jeder Art, bedarf der schriftlichen Genehmigung von Cultiva GmbH.

Wird die Errichtung eines Überbaus beabsichtigt, sind die entsprechenden Pläne bzw. Statikgutachten an die Cultiva GmbH bis spätestens 6 Wochen vor Messebeginn zu übermitteln. Die Cultiva GmbH behält sich das Recht vor, für Aufbauten jeglicher Art über das Normalmaß von 2,5 m Höhe hinaus, die Genehmigung nicht zu erteilen. Die Preise für den Überbau werden nach Laufweite und Höhe ermittelt und nach Vorlage der Pläne und Dokumente mitgeteilt.

Bei Verwendung von eigenem Standmaterial sind die österreichischen Vorschriften für Messestände (B1, Brandschutz) einzuhalten und Trennwände zur Abgrenzung von anderen Ständen aufzustellen. Der Aussteller verpflichtet sich, die österreichischen Vorschriften in Gesetzes- oder Verordnungsform sowie polizeiliche und sicherheitsrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

#### 4.5. Unteraussteller

Teilen sich mehrere Aussteller einen Stand, übernimmt der Hauptaussteller die Gesamthaftung (betreffend Zahlung, Beschädigungen etc.). Der Hauptaussteller ist verpflichtet alle Informationen und Newsletter an seinen Unteraussteller weiter zu geben. Für jeden Unteraussteller wird eine Pauschale von € 180,- netto verrechnet. Unteraussteller werden im Messemagazin angeführt, erhalten jedoch keine eigene Standbeschriftung.

### 5. ABSAGEN UND RÜCKTRITT

#### 5.1. Absagen

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die von der Cultiva GmbH weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Cultiva GmbH welcher Art auch immer ausgeschlossen. In diesem Fall werden 50 % der, bis zum Tag der Absage, eingelangten Zahlungen, abzüglich der Kosten/Aufwendungen, die die Cultiva GmbH auf Grund von Bestellungen seitens des Ausstellers bereits gehabt hat, rückerstattet. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

#### 5.2. Rücktritt durch den Aussteller

Der Aussteller muss seinen Rücktritt schriftlich erklären und von der Cultiva GmbH schriftlich bestätigen lassen. Bei Rücktritt bis 3 Monate vor Messebeginn bleiben 50 % aller Kosten zur Zahlung fällig. Bei Rücktritt innerhalb von 3 Monaten vor Messebeginn ist der gesamte Betrag zur Zahlung fällig, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen, bereits entstandenen Kosten

für bestellte Technik- und Serviceleistungen.

#### 5.2.1 Sonderregelung Rücktritt 2019

Sollte es zu gesetzlichen Änderungen für bestimmte Warengruppen in Österreich kommen, die eine Teilnahme des Ausstellers unmöglich machen, erhält der Aussteller das Recht seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Messebeginn schriftlich zu stornieren. Nach erfolgter Prüfung werden dem Aussteller 80 % aller geleisteten Zahlungen rückerstattet.

#### 5.3. Rücktritt vom Businesspaket

Der Rücktritt von gebuchten und bezahlten Businesspaketen ist nur bis 3 Wochen vor der Messe möglich. Bei späteren Rücktritten, wird der volle Gegenwert des Businesspakets in Rechnung gestellt.

### 6. VERKAUF UND VERSCHENKEN

Der Aussteller verpflichtet sich, sich selbst zu informieren, ob seine Waren und/oder Dienstleistungen nach dem österr. Gesetz zugelassen sind und daß alle Vorschriften nach den zollrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Der Aussteller verpflichtet sich, keine illegalen Substanzen jeglicher Art auszustellen, zu verkaufen oder zu verschenken. Bei Zuwiderhandeln wird derjenige / diejenige von der Messe entfernt und trägt sämtliche Kosten für etwaige Folgeschäden. Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch die Cultiva GmbH oder einen Vertragspartner der Cultiva GmbH betrieben. Der Verkauf und Handel mit Lebensmitteln und Getränken für die direkte Konsumation auf der Messe erfordert eine vorherige Genehmigung der Cultiva GmbH.

### 7. WERBUNG UND MUSIK

Werbung ist nur im eigenen Standbereich gestattet. Jegliche Werbung außerhalb des Standes (Anbringen von Plakaten und Aufklebern, Aufhängen von Fahnen und Ballons, Verteilen von Zeitschriften, Flyern oder sonstigem Werbematerial) darf nur nach Genehmigung durch die Cultiva GmbH erfolgen. Bei Zuwiderhandeln werden € 500,- verrechnet. Sämtliche Werbemittel sind nach Beendigung der Messe zu entfernen. Sollte dies nicht erfolgen, wird die Reinigung je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Das Abspielen von Musik auf eigener Musikanlage ist nicht gestattet. Die Beschallung erfolgt zentral Seiten des Veranstalters.

### 8. FILMEN UND FOTOGRAFIEREN

Anmeldung und Zahlungen an die AKM und alle anderen behördlichen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Veranstalters. Ton- und sonstige Aufnahmen und Aufzeichnungen, insbesondere durch den ORF oder sonstige Fernseh- und Rundfunkstationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Cultiva GmbH wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

# 2019

nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

## 9. SICHERHEIT, HAFTUNG, VERSICHERUNG

Die Cultiva GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden und Diebstähle sämtlicher auf dem Messestand befindlichen Gegenstände, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Die Cultiva GmbH haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstiger Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritter Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Die Cultiva GmbH haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Während der Messe (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird eine allgemeine Messebewachung (äußere Bewachung der Ausstellungsbereiche, der Messeeingänge) durchgeführt, die von der Cultiva GmbH organisiert wird.

Jeder Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes durchgehend vom Aufbau bis zum Abbau selbst verantwortlich. Jede, vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss, der Cultiva GmbH rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekanntgegeben werden und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Cultiva GmbH. Jeder Aussteller haftet für Schäden an Gegenständen und Personen, die er selbst, seine Mitarbeiter, oder Beauftragten, dem Veranstalter durch Taten oder Unterlassungen zufügen.

## 10. REKLAMATIONEN

Reklamationen sind sofort im Messebüro vor Ort zu melden. Zeitpunkt des Gefahrenübergangs ist die bestätigte Übergabe des Standes samt Zusatzeinrichtungen an den Aussteller. Danach können auch Reklamationen nicht mehr anerkannt werden.

## 11. RAUCHVERBOT

In den Messeräumen ist das generelle Rauchverbot zu beachten. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen gestattet. Der Aussteller haftet auch für die Einhaltung des Rauchverbotes seitens der Besucher auf seiner Standfläche. Sollten Besucher zuwiderhandeln ist dies dem Personal des Veranstalters unverzüglich zu melden. Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter durch die Nichteinhaltung des Rauchverbotes entstehen.

## 12. DATENSCHUTZ (ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG GEMÄß DATENSCHUTZ- UND TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ)

Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte, personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Cultiva GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. Der Aussteller stimmt der Auflistung im Ausstellerverzeichnis der CULTIVA (online & print)

und die Veröffentlichung der gemachten Daten im Veranstaltungsinteresse z.B. im Online-Ausstellerverzeichnis, Messemagazin (gedrucktes Ausstellerverzeichnis) und Hallenpläne (print&online) zu.

Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu zwei Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weiter gegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Cultiva GmbH ist zudem berechtigt diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um Sie per Brief, E-Mail, Telefon oder Fax zu kontaktieren. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@cultiva.at widerrufen werden.

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligung seiner Mitarbeiter) sicherzustellen.

Der Aussteller haftet der Cultiva GmbH für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt Cultiva GmbH von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@cultiva.at widerrufen werden.

Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen an die Steuerkanzlei bzw. den Steuerberater des Veranstalters weiter gegeben werden.

Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen, sämtlicher Schriftverkehr rund um die Buchung und deren Sachverhalt, bei Bedarf an Lieferanten, öffentliche Behörden, Finanzamt, Gerichte, Rechtsvertreter und Rechtsschutz weiter gegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an info@cultiva.at widerrufen werden.

## 13. SONSTIGES

Der Einlass wird Personen unter 18 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Das Mitbringen illegaler Substanzen und Waffen, sowie alle Gegenstände, die für Akte der Gewalttätigkeit verwendet werden können, sind verboten. Die Mitnahme von Tieren ist nicht erlaubt. Es finden beim Einlass und innerhalb des Messegeländes Kontrollen statt, die bei Verstoß ein Betretungsverbot beziehungsweise das Entfernen der Person vom Messegelände zur Folge haben. Ansprüche gegen die Cultiva GmbH sind im Falle eines Betretungsverbots oder Entfernen vom Messegelände ausgeschlossen, bereits entstandene Kosten werden nicht ersetzt.

## 14. GERICHTSSTAND

ist der Sitz der Firma Cultiva GmbH, Mondscheingasse 3, 1070 Wien, Österreich. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.